jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/4/12 10ObS78/88, 1Ob11/97t, 10ObS197/03y, 10ObS33/11t, 10ObS46/12f, 10ObS22/16g, 10ObS10

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.04.1988

Norm

ASVG §162 Abs3

Rechtssatz

Als gebührender Arbeitsverdienst im Sinne dieser Gesetzesstelle ist grundsätzlich jeder Geldbezug und Sachbezug zu verstehen, der der vollversicherten oder teilversicherten Arbeitnehmerin als Arbeitsverdienst im Beobachtungszeitraum zustand, und zwar unabhängig von beitragssteuerlicher oder einkommenssteuerlicher Qualifikation.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 78/88
  Entscheidungstext OGH 12.04.1988 10 ObS 78/88
  Veröff: ZAS 1990/4 S 31 (Firler) = SSV-NF 2/40
- 1 Ob 11/97t
  Entscheidungstext OGH 15.05.1997 1 Ob 11/97t
  Auch; nur: Als gebührender Arbeitsverdienst im Sinne dieser Gesetzesstelle ist grundsätzlich jeder Geldbezug und Sachbezug zu verstehen. (T1); Beisatz: Der einem Angestellten eines Energieversorgungsunternehmens, zugutekommende verbilligte Strombezug stellt im Umfang der Ersparnis (zu versteuerndes) Einkommen dar. Anders verhält es sich jedoch, wenn der Dienstgeber Leistungen als Sachbezüge deklariert, denen tatsächlich keine Einkommensersatzfunktion zukommt. (T2)
- 10 ObS 197/03y
  Entscheidungstext OGH 08.06.2004 10 ObS 197/03y
  Vgl auch; Beisatz: Bei der Berücksichtigung als Arbeitsverdienst kommt es auf das Vorliegen einer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem ASVG an. Kein Bezug eines Arbeitsverdienstes aufgrund der Tätigkeit als selbständiger Rechtsanwalt. (T3)
- 10 ObS 33/11t
  Entscheidungstext OGH 12.04.2011 10 ObS 33/11t
  Auch
- 10 ObS 46/12f

Entscheidungstext OGH 03.05.2012 10 ObS 46/12f
Vgl auch; Beisatz: Hier: Keine Einrechnung einer Bonuszahlung in die Bemessungsgrundlage für das Wochengeld, wenn die Versicherte diese Zahlung - unabhängig vom Beschäftigungsverbot - ohnedies lukriert hat. (T4)

- 10 ObS 22/16g
  Entscheidungstext OGH 15.03.2016 10 ObS 22/16g
  Vgl auch
- 10 ObS 108/16d
  Entscheidungstext OGH 11.11.2016 10 ObS 108/16d
  Auch; Beis ähnlich wie T3
- 10 ObS 84/17a
  Entscheidungstext OGH 13.09.2017 10 ObS 84/17a
  Beisatz: Hier: Berücksichtigung einer vom Verhältnis der eigenen Arbeitsleistung der Versicherten zu jener anderer Gesellschafter abhängigen, jeweils jahresbezogenen ermittelten und ausbezahlten „Prämie“ lediglich als Sonderzahlung nach § 162 Abs 4 ASVG. (T5)
- 10 ObS 113/17s
  Entscheidungstext OGH 14.11.2017 10 ObS 113/17s
- 10 ObS 115/17k
  Entscheidungstext OGH 14.11.2017 10 ObS 115/17k
  Veröff: SZ 2017/126
- 10 ObS 158/17h
  Entscheidungstext OGH 14.03.2018 10 ObS 158/17h
  Auch; Beisatz: Hier: Berücksichtigung der Verwendung eines vom Dienstgeber überlassenen PKW für private Zwecke als Sachbezug. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0084112

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at